



Ein Betreuungsangebot
für mein Kind?



I. Kindertagespflege – Was ist das?

Die Kindertagespflege ist ein qualifiziertes, familiennahes Betreuungs- und Förderungsangebot, das vor allem für Kinder von 0-3 Jahren gedacht ist, aber auch als ergänzende Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sinnvoll sein kann.

Die Kindertagespflege ist dem Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt und im Rahmen des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für die Ein- und Zweijährigen eine gleichrangige Alternative zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Entsprechend ihres Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrages ergänzt die Kindertagespflege die Betreuung und Förderung innerhalb der Familie.

Im Rahmen der Kindertagespflege sollen die individuellen Betreuungsbedarfe der Eltern - begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes -, Qualität Standards für eine förderliche Betreuung sowie die Interessen der Kindertagespflegepersonen gleichermaßen berücksichtigt werden.

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis, die nach eingehender Prüfung durch das Jugendamt erteilt werden kann.

Kindertagespflegepersonen bieten Betreuungsplätze im eigenen Haushalt oder in anderen kindgerechten Räumlichkeiten an, wenn die Kindeseltern berufstätig sind oder individueller Bedarf besteht. Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern handelt es sich um so genannte Kinderbetreuer*innen, für die spezielle Regelungen gelten.

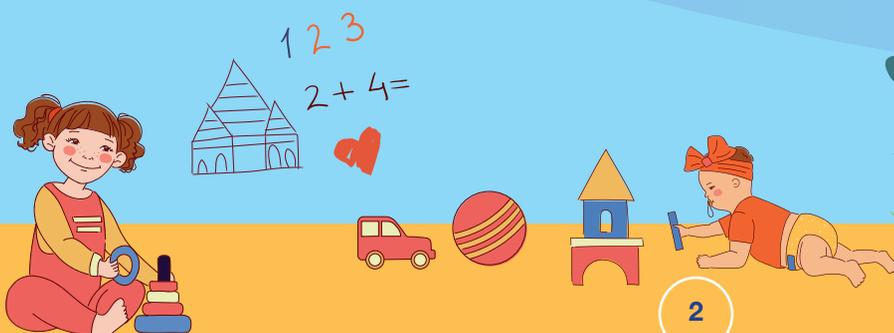
„Wir sind sehr zufrieden in der Kindertagespflege. Es gibt viele Spielmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich und täglich Informationen über den Tagesablauf und Mittagessen.“

Feedback von Eltern

II. Kindertagespflege eine individuelle, besonders familiennahe Betreuungsform

Viele Eltern wünschen sich qualitativ hochwertige pädagogische Betreuungsangebote in kleinen Gruppen mit fester Bezugsperson und familienähnlicher Atmosphäre, in der sich ihre Kinder geborgen fühlen.

In der Kindertagespflege werden gleichzeitig max. fünf Kinder durch eine konstante Bezugsperson betreut. Bei einer Großtagespflege max. neun Kinder von mind. zwei konstanten Bezugspersonen. Dies erleichtert den „Jüngsten“ den Einstieg in die Betreuung außerhalb der Familie und bietet gute Rahmenbedingungen für frühkindliche Bildung und Entwicklung.



Der Betreuungsalltag in der Kindertagespflege

Da die Grundsteine für die geistige und charakterliche Entwicklung in den ersten Lebensjahren gelegt werden, ist die frühe Förderung besonders bedeutsam. Kindertagespflegepersonen bieten im familiären Rahmen vielfältige Lern- und Bildungsmöglichkeiten und unterstützen die Kinder dabei, die Welt zu erkunden.

Ein geregelter Ablauf und feste Rituale sind wichtig. Spielen, Ausflüge machen, alltagsintegrierte Bildungsangebote strukturieren den Alltag ebenso, wie die gemeinsamen Mahlzeiten oder der Mittagsschlaf.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern bleiben die wichtigsten Bezugspersonen für ihr Kind. Der Wechsel zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen gelingt dem Kind nur, wenn das Verhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen möglichst spannungsfrei gehalten wird. Sollten einmal Konflikte auftauchen, ist es wichtig, diese möglichst schnell zu besprechen. Es empfiehlt sich dringend schon zu Beginn eines Pflegeverhältnisses notwendige Absprachen so konkret wie möglich zu formulieren. In einer verpflichtenden Betreuungsvereinbarung kann dies auch schriftlich festgehalten werden. Eltern und Kindertagespflegepersonen sind Partner im Erziehungsprozess eines Kindes. Grundlage all ihres Handelns sollte daher die gemeinsame Sorge um das Kind sein. Entsprechend ihres Bildungsauftrages erstellt die Kindertagespflegeperson in regelmäßigen Abständen einen Entwicklungsbericht über das Tagespflegekind, die die Kindeseltern erhalten.

„Wir haben absolutes Vertrauen in unsere Kindertagespflegeperson. Wir sind froh, dass wir viele Personen kennenlernen durften und die unsere gefunden haben.“

Feedback von Eltern

Kontakt und Eingewöhnungsphase

Während des ersten Kontaktes zwischen Kindeseltern und Kindertagespflegepersonen sollten gegenseitig Vorstellungen ausgetauscht werden. Vor allem aber spielt die Frage nach Sympathie und grundsätzlich übereinstimmenden Erziehungsvorstellungen eine große Rolle. Nun beginnt die Eingewöhnungsphase für das Kind, die sich nach Alter und Persönlichkeit richtet. In dieser Zeit wird das Kind kleinschrittig daran gewöhnt, eine Zeit ohne seine vertrauten Bezugspersonen zu verbringen. Es hat sich bewährt, dass zu Anfang die Bezugsperson gemeinsam mit dem Kind eine kurze Zeit bei der Kindertagespflegeperson verbringt. Dem Kind wird erst dann zugemutet, allein in der Tagespflegestelle zu bleiben, wenn es eine emotionale Brücke zu der Kindertagespflegeperson geschlagen hat. Hilfreich für den Übergang ist es, wenn das Kind ein eigenes Schmusetier, Nuckeltuch oder ähnliches mitbringt.

Um das Kind nicht unnötig zu überfordern, ist es zu empfehlen die ersten Vorgespräche nicht in Anwesenheit des Kindes zu führen.



III. Wie findet man eine geeignete Kindertagespflegeperson?

Der **KinderTagesPflege-Navigator** ermöglicht Ihnen Profile mit Informationen über die einzelnen Kindertagespflegepersonen einzusehen. Hierbei kann eine Filterfunktion genutzt werden, so dass Ihnen nur diejenigen Kindertagespflegepersonen angezeigt werden, die auch Ihren tatsächlichen Bedarf der Familie (Stadtteil, Betreuungszeiten etc.) decken können. Über das System können Sie eine erste Orientierung über Angebote der Kindertagespflege im Stadtgebiet erhalten, sich unverbindlich bei Kindertagespflegepersonen für einen Betreuungsplatz vormerken und Kontakt aufnehmen. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt weiterhin im gegenseitigen Einverständnis nach einem persönlichen Kennenlernen zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson.

„Unsere Kindertagespflegeperson arbeitet mit viel Hingabe und hat ihre Wohnung nach den Bedürfnissen der Kinder eingerichtet und gestaltet.“

Feedback von Eltern

Im Gegensatz zum Kita-Navigator sind beim KTP-Navigator keine Fristen zu beachten. Sie können zu jeder Zeit im Jahr Kontakt zu Kindertagespflegepersonen aufnehmen, weiterhin kann die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege unabhängig von Stichtagen nach Absprachen mit der Kindertagespflegeperson an flexiblen Zeitpunkten beginnen. Den KTP Navigator finden Sie unter folgendem Link: <https://paderborn.ktp-navigator.org>

Was sollte man bei der Auswahl der passenden Kindertagespflegeperson beachten?

Zunächst einmal sollten Sie sich Gedanken über Ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen machen und darüber, wie eine Betreuung Ihres Kindes, sowohl in dessen Interesse, als auch in Ihrem eigenen Interesse gestaltet sein sollte. Natürlich spielen auch Aspekte, wie die räumliche Nähe zum Wohnort oder Arbeitsplatz der Eltern, die Erreichbarkeit der Kindertagespflegestelle sowie deren zeitliche Flexibilität, eine Rolle.

„Unsere Kindertagespflegeperson ist die Beste. Sie gibt jedem Kind genau das was es braucht. Aufmerksamkeit, Kuscheln, Liebe, Spielen....“

Feedback von Eltern

Der Fragenkatalog (siehe nächste Seite) kann Ihnen Anhaltspunkte für Ihre Entscheidung geben.



Fragenkatalog

Persönliches:

- > Stellt die Kindertagespflegeperson selbst interessierte Fragen beim ersten Gespräch?
- > Strahlt sie Ruhe und Gelassenheit aus?
- > Reagiert Ihr Kind spontan positiv auf die Kindertagespflegeperson und umgekehrt?
- > Was sagt Ihr Bauchgefühl?

Inhaltlich:

- > Hat sie einen geregelten Tagesablauf, der Ihren Vorstellungen entspricht?
- > Wie genau wird die Eingewöhnung verlaufen?
- > Wie ist die Gruppe der Kindertagespflegeperson zusammengesetzt (Alter, Geschlecht, Anzahl der Kinder)?
- > Welche Fort- und Weiterbildungen hat die Kindertagespflegeperson bisher besucht? Was findet davon Beachtung in der Betreuung?
- > Ist die Kindertagespflegeperson mit anderen Kindertagespflegeperson vernetzt? Wie konkret sieht die Vernetzung aus? Gemeinsame Unternehmungen/ wie oft?
- > Gibt es warme Mahlzeiten? Welche Lebensmittel werden dabei verwendet?
- > Wie oft werden Entwicklungsgespräche geführt?
- > Sind Tür- und Angelgespräche gegeben?
- > Welche Bildungsschwerpunkte setzt die Kindertagespflegeperson in Ihrer Betreuung um? Wie konkret wird z.B. die Sprachbildung gefördert?

Räumlichkeiten:

- > Gibt es einen ruhigen Platz zum Ausruhen und Schlafen? Wie wird das Schlafbedürfnis des Kindes im Alltag integriert?
- > Strahlen die Räumlichkeiten eine positive Atmosphäre für Sie aus?
- > Gibt es genügend Platz zum Spielen und Toben? Und wie darf das Kind entscheiden, mit was und an welchem Platz es gerne erkunden möchte?
- > Steht ein Garten zur Verfügung oder ein nahegelegener Spielplatz? Wie oft wird der Außenbereich in der Woche aufgesucht?

Vereinbarungen:

- > Ist die Kindertagespflegeperson offen für Ihre Vorstellungen?
- > Welche Dinge sind mit zur Kindertagespflegeperson zu bringen (wie z.B. Wechselkleidung, Frühstück)?
- > Wie viel Urlaubstage plant die Kindertagespflegeperson, wann werden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, und können die Fehltage durch die eigene Familie abgedeckt werden?
- > Wie geht die Kindertagespflegeperson mit Erkrankung bzw. einem Schnupfen des Kindes um?
- > Welche Inhalte stehen im privatrechtlichen Betreuungsvertrag?
- > Welche Kündigungsfristen sind zu beachten?

Hinweis: 2-4 Vertretungsplätze stehen in der Kindertagespflege zur Verfügung, wenn die eigene Kindertagespflegeperson ausfällt. Die Vertretungsplätze werden bei Bedarf über das Jugendamt vermittelt. Bitte bedenken Sie, dass die Nutzung des Vertretungsplatzes eine außergewöhnliche Situation durch die fremde Umgebung und der fremden Kindertagespflegeperson für ein Kind bedeuten kann.

IV. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Eltern haben entsprechend ihrem Einkommen monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Für die Höhe des Beitrages sind auch die Qualifizierungen der Kindertagespflegepersonen und der monatliche Betreuungsumfang maßgeblich.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Staffelung des Tagespflege-Beitrags seit dem 01.08.2020

Jahreseinkommen	Elternbeiträge pro Monat (in Euro)					
	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
	wöchentliche Öffnungszeit			wöchentliche Öffnungszeit		
	bis einschl. 25 Std.	bis einschl. 35 Std.	bis einschl. 45 Std.	bis einschl. 25 Std.	bis einschl. 35 Std..	bis einschl. 45 Std.
bis einschl. 30.000 EUR	-	-	-	-	-	-
bis einschl. 35.000 EUR	46,00	55,00	74,00	96,00	114,00	152,00
bis einschl. 40.000 EUR	60,00	71,00	95,00	117,00	140,00	187,00
bis einschl. 45.000 EUR	69,00	82,00	110,00	135,00	161,00	215,00
bis einschl. 50.000 EUR	78,00	93,00	124,00	152,00	182,00	243,00
bis einschl. 60.000 EUR	95,00	114,00	152,00	178,00	213,00	284,00
bis einschl. 70.000 EUR	121,00	145,00	194,00	212,00	254,00	339,00
bis einschl.80.000 EUR	143,00	171,00	228,00	242,00	290,00	387,00
bis einschl. 90.000 EUR	169,00	202,00	270,00	276,00	331,00	442,00
bis einschl.100.000 EUR	199,00	238,00	318,00	315,00	377,00	503,00
bis einschl.125.000 EUR	233,00	279,00	372,00	357,00	428,00	571,00
über 125.000 EUR	271,00	325,00	434,00	404,00	484,00	646,00

Die Höhe des jeweiligen Tagespflegegeldes bestimmt sich nach den städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase des Kindes.

Ferner erhalten Kindertagespflegepersonen eine monatliche Pauschale für Bildungsdokumentation, Elterngespräche und für pädagogische Vor- und Nachbereitungszeit.

Grundsätzlich sind private Zuzahlungsforderungen an die Eltern ausgeschlossen. Lediglich ein angemessener Beitrag zu den Mahlzeiten ist tolerierbar.



V. Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Aufgrund der Aufsichtspflicht haften Eltern für alle Schäden, die ihre Kinder verursachen. Im Rahmen der Kindertagespflege überträgt sich die Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Tagespflegeperson. Somit übernimmt die Tagespflegeperson auch die Verpflichtung der Schadensregulierung, soweit die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Vor der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses ist daher zunächst abzuklären, inwieweit der Haftpflichtschutz durch die Versicherung der Eltern bzw. der Tagespflegeperson abgedeckt ist. Für Kinder unter 7 Jahren besteht jedoch kein Haftpflichtdeckungsschutz, da Kinder unter 7 Jahren noch nicht deliktisch haftbar gemacht werden können (Schäden, die Kinder unter 7 Jahren verursachen, sind nur dann durch den Haftpflichtdeckungsschutz abgedeckt, wenn die Schäden aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung von Tagespflegeeltern entstanden sind). Im konkreten Fall könnte dies bedeuten, dass ein Geschädigter unter Umständen leer ausgeht, da hierfür auch nicht die Tagespflegeperson verantwortlich gemacht werden kann, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht genüge getan hat. Die Tagespflegeperson sollte daher in jedem Fall bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung anfragen, ob diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des Tageskindes eintritt bzw. entsprechend erweitert werden kann. Schäden, die ein Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson anrichtet, sind in der Regel nicht versicherbar. Hierzu sollten Eltern und Tagespflegeperson im Rahmen der Betreuungsvereinbarung entsprechende Regelungen treffen.

Krankenversicherung des Tageskindes

In der Regel besteht ein Krankenversicherungsschutz für das Kind seitens der Familienversicherung der Eltern. Auch hier gilt wieder, vor der Aufnahme des Tagespflegverhältnisses den Versicherungsschutz im Einzelfall abzuklären.

Unfallversicherung des Tageskindes

Für alle Tagespflegekinder, die vom Jugendamt vermittelt wurden, deren Kindertagespflegepersonen über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen und dem Jugendamt bekannt sind, besteht kraft Gesetzes beitragsfreier Unfallversicherungsschutz.



VI. Gesetzliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

„Wir hätten die Kindertagespflege gerne noch ein weiteres Jahr in Anspruch genommen und würden uns immer wieder für die Kindertagespflege entscheiden.“

Feedback von Eltern



VII. Ansprechpartner*innen

Personensorgeberechtigte und auch Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen. Das Jugendamt der Stadt Paderborn steht Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

Stadt Paderborn Jugendamt

Am Hoppenhof 33
Gebäudeteil D
33104 Paderborn

Schloss Neuhaus, Mastbruch, Sande, Sennelager (Sozialbezirk 1)

Frau Paschen
Tel. 05251/88-12205
j.paschen@paderborn.de

nordöstliche Teile der Kernstadt, Marienloh, Benhausen, Neuenbeken, Dahl (Sozialbezirk 2)

Frau Veiga-Pinto
Tel. 05251/88-11855
j.veiga-pinto@paderborn.de

Innenstadt, Südstadt, Auf der Lieth, Kaukenberg (Sozialbezirk 3)

Frau Damis
Tel. 05251/88-12083
s.damis@paderborn.de

westliche Kernstadt, Elsen (Sozialbezirk 4)

Frau Wieland
Tel. 05251/88-11925
s.wieland@paderborn.de

Wewer

Frau Veiga-Pinto
Tel. 05251/88-11855
j.veiga-pinto@paderborn.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe für Abrechnung und Versicherung:

Frau Bartels	(Buchstaben A-G)	Tel. 05251/88-11990, u.bartels@paderborn.de
Frau Pede	(Buchstaben I-L)	Tel. 05251/88-15298, n.pede@paderborn.de
Herr Jahnig	(Buchstaben M-Z)	Tel. 05251/88-11570, s.jahnig@paderborn.de



Herausgeber: Stadt Paderborn - Jugendamt -

Redaktion: Kindertagespflege

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die Redaktion ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen und Daten zu sorgen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.

Stand: 2023